

BVGer C-7252/2009 vom 23. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7252_2009

FR: TAF C-7252/2009 du 23 avril 2012

IT: TAF C-7252/2009 del 23 aprile 2012

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung (vgl. Art. 51 Abs. 1 BüG).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie - wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2, BVGE 2007/41 E. 2).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Die Einbürgerung setzt

gemäss Art. 26 Abs. 1 BÜG zudem voraus, dass die ausländische Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 135 II 161 E. 2 S. 165 mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165 mit Hinweisen).

E. 4

Gemäss Art. 41 Abs. 1 und 1bis BÜG kann die Einbürgerung vom BFM mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert zwei Jahren, gerechnet ab Kenntnis vom rechtserheblichen Sachverhalt, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb (Art. 41 Abs. 1 BÜG in der bis zum 28. Februar 2011 geltenden Fassung konnte lediglich eine [absolute] fünfjährige Frist [vgl. AS 1952 1087]) nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist, wobei nach jeder der eingebürgerten Person mitgeteilten Untersuchungshandlung eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Das blosse Fehlen einer Einbürgerungsvoraussetzung genügt dabei nicht. Die Nichtigerklärung setzt vielmehr voraus, dass die erleichterte Einbürgerung "erschlichen", d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in falschem Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165 mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben sowie seine Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3 S. 115 f.).

E. 5.1

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an

bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zustande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff. S. 172 ff.). Wenn ein Entscheid - wie vorliegend - zum Nachteil eines Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166).

E. 5.2

Bei der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166, 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Hierbei geht es vielfach um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166 mit Hinweisen).

E. 5.3

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, d.h. die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Hinsichtlich der Voraussetzung des intakten Ehelebens liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass solche Elemente der Behörde oft nicht bekannt sein dürften und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der nicht nur zur Mitwirkung verpflichtet ist (Art. 13 VwVG), sondern angesichts der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung selber ein eminentes Interesse hat bzw. haben sollte, die Vermutung durch den Gegenbeweis oder das Vorbringen erheblicher Zweifel umzustürzen (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.). Da die tatsächliche Vermutung keine Umkehrung der Beweislast bewirkt, genügt seitens der betroffenen Person der Nachweis von Zweifeln an der Richtigkeit der Indizien und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen. Es genügt deshalb, dass sie einen oder mehrere Gründe angibt, die es als plausibel erscheinen lassen, dass sie im Zeitpunkt ihrer Erklärung mit dem Schweizer Ehepartner in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte und dass sie diesbezüglich nicht gelogen hat. Ein solcher Grund kann entweder ein ausserordentliches Ereignis sein, das zum raschen Zerfall des Willens zur ehelichen Gemeinschaft im Anschluss an die Einbürgerung führte, oder die betroffene Person kann darlegen, aus welchem Grund sie die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und im Zeitpunkt, als sie die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166 mit weiteren Hinweisen).

E. 6

Die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 41 Abs. 1 und 1bis BÜG für die Nichtigerklärung sind vorliegend erfüllt: Namentlich hat der Kanton Bern als Heimatkanton die Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und wurde mit der Eröffnung der Verfügung betreffend Nichtigerklärung am 22. Oktober 2009 die

gesetzlich vorgesehene Frist eingehalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_535/2010 vom 13. Januar 2011 E. 2.2 mit Hinweis; die angefochtene Verfügung erging noch unter der Geltung des alten Rechts [vgl. E. 4], wobei die von diesem vorgesehene fünfjährige Frist eingehalten wurde).

E. 7

Die angefochtene Verfügung geht insbesondere aufgrund der zeitlichen Abfolge der Ereignisse von der tatsächlichen Vermutung aus, der Beschwerdeführer habe bereits zu den massgeblichen Zeitpunkten der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung am 19. Januar 2004 und der erleichterten Einbürgerung am 27. Februar 2004 nicht (mehr) in einer stabilen und auf die Zukunft gerichteten Ehe mit seiner Schweizer Ehefrau gelebt.

E. 7.1

Aus den Akten ergibt sich, dass sich der - vorläufig aufgenommene - Beschwerdeführer und seine (damals noch mit einem anderen Mann verheiratete) Ex-Ehefrau im Jahre 1994 kennenlernten und eine Beziehung aufnahmen. Dem Beschwerdeführer wurde nach der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme am 30. April 1998 Frist zur Ausreise bis zum 31. Mai 2000 angesetzt. Die Ehe der Ex-Ehefrau wurde am 11. Januar 2000 geschieden, woraufhin sie sich am 4. April 2000 mit dem Beschwerdeführer verheiratete. Am 7. April 2003 (drei Tage nach Erfüllen der Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer nach Art. 27 Abs. 1 Bst. c BüG) stellte dieser ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung, welches - nach Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung der Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft am 15. Oktober 2004 - mit Verfügung vom 26. Oktober 2004 gutgeheissen wurde. Nach der am 29. August 2005 erfolgten Mandatierung eines Rechtsvertreters im Hinblick auf ein Ehescheidungsverfahren unterzeichneten die Ehegatten am 1. respektive 5. September 2005 eine vollständig ausgearbeitete Vereinbarung über sämtliche Scheidungsnebenfolgen, welche sie zusammen mit einem gemeinsamen Begehren auf Scheidung am 7. September 2005 beim zuständigen Zivilgericht einreichten. Die gemeinsame und getrennte Anhörung der Ehegatten fand drei Monate später, am 7. Dezember 2005, statt; beide gaben dabei sowohl ihren Scheidungswillen als auch die Zustimmung zur Nebenfolgen-Vereinbarung zu Protokoll. Am 15. Dezember 2005 unterzeichnete der Ehemann einen Mietvertrag über eine zweieinhalb-Zimmer-Wohnung zur alleinigen Benützung mit Mietbeginn am 16. Februar 2006. Beide Ehegatten bestätigten am 9. Februar 2006 unterschriftlich sowohl ihren Scheidungswillen als auch die getroffene Vereinbarung (der frühestmögliche Zeitpunkt für die Abgabe dieser Bestätigung war - aufgrund der damals noch gesetzlich vorgegebenen zweimonatigen Bedenkfrist - der 8. Februar 2006). Das Scheidungsurteil wurde am 20. Februar 2006 gefällt und erwuchs am 7. März 2006 unangefochten in Rechtskraft. Am 8. Dezember 2006 verheiratete sich der Beschwerdeführer mit einer Landsfrau mit Jahrgang 1980, die er offenbar im Frühling 2006 kennengelernt hatte und mit der er zwei (im April 2008 respektive Juli 2009 geborene) Kinder zeugte.

E. 7.2

Bis zur erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers am 26. Oktober 2004 hatte seine Ehe mit seiner Schweizer Ehefrau etwa viereinhalb Jahre gedauert, wobei sie gemäss ihren übereinstimmenden Angaben vor der Eheschliessung bereits sechs Jahre lang zusammengelebt und eine Beziehung geführt hatten. Bereits etwas mehr als zehn Monate nach der erleichterten Einbürgerung hatten sich die Ehegatten über sämtliche Nebenfolgen der Scheidung geeinigt, eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet und mit einem

gemeinsamen Begehren das Scheidungsverfahren beim zuständigen Zivilgericht eingeleitet. 16 Monate nach der erleichterten Einbürgerung war das Scheidungsurteil gefällt. Wiederum knapp 10 Monate darauf war der Beschwerdeführer bereits mit einer 10 Jahre jüngeren Landsfrau verheiratet, mit welcher er heute zwei gemeinsame Kinder hat. Diese Chronologie der Ereignisse - insbesondere ihre ausserordentlich schnelle Abfolge im Anschluss an die erleichterte Einbürgerung - begründet ohne weiteres die tatsächliche Vermutung, der Beschwerdeführer habe bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung sowie demjenigen der erleichterten Einbürgerung nicht mehr in einer stabilen, intakten und auf die Zukunft gerichteten ehelichen Gemeinschaft mit seiner Ehefrau gelebt. Die von ihm dagegen vorgebrachten - äusserst pauschalen - Einwendungen (vgl. beispielsweise Beschwerdeschrift S. 6 f.) vermögen daran nichts zu ändern. Einzelne Indizien, wie etwa der erhebliche Altersunterschied zwischen den Ehegatten oder der ursprüngliche Status des Beschwerdeführers als Asylsuchender bzw. vorläufig aufgenommene Person, lassen zwar für sich alleine keinen direkten Rückschluss auf den Zustand der Ehe zu. Vor dem Hintergrund des gesamten Ablaufs der Ereignisse stellen aber auch diese Tatsachen Indizien dar, die gegen die Darstellung des Beschwerdeführers sprechen.

E. 8

Nachfolgend ist dementsprechend zu prüfen, ob der Beschwerdeführer diese tatsächliche Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustossen vermag. Dazu braucht er - nach dem Dargelegten (vgl. E. 5.3) - nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe mit der Schweizer Bürgerin zum massgeblichen Zeitpunkt intakt war. Es genügt, dass er einen oder mehrere Gründe angibt, die es als plausibel erscheinen lassen, dass er im massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchstellung und des Einbürgerungsentscheids mit der Schweizer Ehegattin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte und dass er diesbezüglich nicht gelogen hat (vgl. BGE 135 II 161 E. 3 S. 166 mit weiteren Hinweisen).

E. 8.1

Auf Rechtsmittelebene befasst sich der Beschwerdeführer weitestgehend mit im vorliegenden Zusammenhang irrelevanten Fragestellungen (bspw. dem vorinstanzlichen Vorwurf planmässigen Verhaltens bzw. der Instrumentalisierung der Ex-Ehefrau). Als unbehelflich erweisen sich weiter auch seine wiederholten Versuche, die Scheidung als allein von seiner Ex-Ehefrau gewollt und von ihr vorangetrieben darzustellen. Zwar nahm zunächst diese mit dem im Hinblick auf das Scheidungsverfahren wenig später von beiden gemeinsam mandatierten Anwalt Kontakt auf. Auch bestätigte Letzterer in einem Schreiben an das BFM auf dessen Fragen hin, die Scheidung sei von der Ex-Ehefrau gewollt gewesen, während sich der Beschwerdeführer dahingehend geäussert habe, er wolle sich eigentlich nicht scheiden lassen; angesichts der Entschlossenheit der Ex-Ehegattin habe er jedoch eingelenkt bzw. widerwillig zugestimmt (vgl. Schreiben des Rechtsvertreters vom 10. Juli 2009). Aus den Akten ergeben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass sich der Beschwerdeführer um die Aufrechterhaltung bzw. Weiterführung der Ehe in irgendeiner Weise bemüht hätte oder aus welchen auch nur geschlossen werden könnte, dass ihm daran gelegen gewesen wäre. So enthalten seine Eingaben beispielsweise keinerlei Ausführungen zu entsprechenden zwischen seiner Ex-Ehefrau und ihm geführten Gesprächen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht massgeblich ist, von welchem Ehegatten letzten Endes der Scheidungswille ausgegangen ist bzw. welcher Ehegatte diesem zuerst Ausdruck verliehen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_476/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.4).

Die ersten nach aussen hin wahrnehmbaren Schritte im Hinblick auf die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft wurden jedenfalls von den damaligen Ehegatten gemeinsam unternommen: Am 29. August 2005 erschienen sie zu einer Besprechung beim gleichentags gemeinsam mandatierten Rechtsvertreter, anlässlich derer es ihnen bereits gelang, eine vollständige Einigung über sämtliche Scheidungsnebenfolgen zu erzielen (vgl. erwähntes Schreiben vom 10. Juli 2009). Wenige Tage später unterzeichneten beide die aufgesetzte Scheidungskonvention. Diese Tatsachen sprechen dafür, dass sie sich bereits vor dem ersten Termin beim Rechtsanwalt mit dem Thema Scheidung und den sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen befasst und sich diesbezüglich geeinigt hatten. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang und namentlich vor dem Hintergrund des angeblichen Widerstands des Beschwerdeführers gegenüber der Scheidung auch, dass er sich offenbar zur Tragung der Anwaltskosten bereit erklärte (vgl. Ziff. 6 Scheidungskonvention vom 1./5. September 2009). Auch er sandte die Bestätigung betreffend Scheidungswillen und Festhalten an der Vereinbarung über die Scheidungsnebenfolgen dem Gericht bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt zurück. Insgesamt trug er damit zur raschest möglichen Abwicklung des Scheidungsverfahrens im gleichen Masse bei wie seine Ex-Ehefrau. Schliesslich unterzeichnete der Beschwerdeführer bereits am 15. Dezember 2005 einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung in einer anderen Gemeinde und zog noch vor der Fällung des Scheidungsurteils am 20. Februar 2006 aus der ehelichen Wohnung aus (vgl. Mietvertrag vom 15. Dezember 2005 [Beilage 3a zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. Februar 2009]). Die Ex-Ehefrau ihrerseits bezog offenbar per 1. März 2006 eine eigene Wohnung zunächst in der ursprünglichen Wohnsitzgemeinde; ins Wallis verzog sie (erst) im November 2006. Aus der Behauptung, die Ex-Ehefrau habe die Scheidung gewollt und sie sei die treibende Kraft im Scheidungsverfahren gewesen, vermag der Beschwerdeführer somit nichts für sich abzuleiten.

E. 8.2

Die Ausführungen auf Rechtsmittelebene vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, dass sich der Beschwerdeführer mit den vorliegend massgeblichen Fragestellungen (insbesondere mit derjenigen der raschen Zerrüttung der im Oktober 2004 angeblich noch vollkommen intakten und stabilen Ehegemeinschaft) kaum befasst. In der Beschwerdeschrift äussert er sich nur am Rande bzw. mit wenigen Worten zu den Gründen für diesen angeblich plötzlichen Zerfall. Dies erscheint umso erstaunlicher, als es faktisch offenbar eine zehnjährige Lebensgemeinschaft war, welche angeblich innert eines Zeitraums von etwa bzw. höchstens zwei Monaten vollkommen zerfallen sein soll. Den übereinstimmenden Angaben der ehemaligen Ehegatten zufolge war der vierjährigen Ehegemeinschaft nämlich bereits eine sechsjährige partnerschaftliche Beziehung (von 1994 bis 2000) vorausgegangen. Im vorinstanzlichen Verfahren hatte der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang ausgeführt, ein Meinungsumschwung der Ex-Ehefrau betreffend die Frage gemeinsamer Kinder sowie ihr dezidiert vorgebrachter Wunsch, ihren Wohnsitz ins Wallis zu verlegen, hätten die Ursachen für den Zerfall der ehelichen Gemeinschaft dargestellt. In seinen Eingaben auf Rechtsmittelebene beschränkt sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf dürftige Hin- bzw. Verweise auf diese früheren Ausführungen (vgl. beispielsweise Beschwerde S. 5, Replik S. 4).

E. 8.2.1

Im vorinstanzlichen Verfahren datierte der Beschwerdeführer den angeblichen Meinungsumschwung der Ex-Ehefrau zunächst auf November/Dezember 2005. Auf die Aufforderung des BFM hin, sich zur zeitlichen Ungereimtheit (Einleitung des Scheidungsverfahrens Anfang September 2005) zu äussern, gab er danach vage an, aufgrund des Ereignisablaufs "müsse" die Entfremdung bereits im Sommer/Frühherbst 2005 stattgefunden haben. Hinweise auf allfällige Gespräche bzw. Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten im Anschluss an die Mitteilung der Ex-Ehefrau sind den Akten nicht zu entnehmen. Die Erklärung des Beschwerdeführers, angesichts ihrer Entschlossenheit habe er resigniert und in die Scheidung eingewilligt, überzeugt nicht, müssten doch auch so vorgängig entsprechende Diskussionen stattgefunden haben. Hinweise darauf, dass ihm an der Weiterführung der langjährigen, angeblich stabilen Ehegemeinschaft gelegen gewesen wäre bzw. dass er sich darum bemüht hätte, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass allfällige, nach langjährigem ehelichem Zusammenleben in einer tatsächlichen, intakten und stabilen ehelichen Gemeinschaft auftretende Schwierigkeiten zu deren Auflösung regelmässig erst nach einem längeren Prozess der Zerrüttung führen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_469/2010 vom 21. Februar 2011 E. 5 mit weiteren Hinweisen). Unter Zugrundelegung der Angaben des Beschwerdeführers müssten sich jedoch die angebliche Meinungsänderung, das Austragen von Differenzen, ein daraus entstandener Scheidungswunsch und der Entschluss zur Scheidung einschliesslich der Mandatierung des Anwalts (am 29. August 2005) praktisch zeitgleich abgespielt haben bzw. würde das Auftreten erster Differenzen mit der Fällung bzw. gar der Umsetzung des Scheidungsentschlusses praktisch zusammenfallen. Diese Darstellung erweist sich - unter Zugrundelegung einer intakten und auf die Zukunft gerichteten Ehegemeinschaft - als unplausibel. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Beziehung im Jahre 1994 war der Beschwerdeführer 24-, seine spätere (Ex-)Ehegattin 44-jährig, bei der Eheschliessung war er 30-, sie dementsprechend 50-jährig. Überdies hatte sie offenbar bereits drei erwachsene Kinder (vgl. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 31. Juli 2008). Bereits vor diesem Hintergrund erscheint nicht plausibel, dass die Zeugung gemeinsamer Kinder überhaupt je ernsthaft beabsichtigt war bzw. es zu einem "Meinungsumschwung" seitens der Ex-Ehefrau kam, wie vom Beschwerdeführer behauptet. Die beiden Antwortschreiben der Ex-Ehefrau an das BFM erwecken denn auch vielmehr den Eindruck, gemeinsame Kinder seien überhaupt nie ein Thema gewesen. So erklärte sie, sie sei "dazumal schon 50 Jahre alt" gewesen und "in diesem Alter stellt man keine Kinder mehr auf". Der Beschwerdeführer dagegen habe immer den Wunsch nach einem Kind gehabt (vgl. Schreiben vom 13. Februar 2009). Sie sei seit 1979 "unterbunden" und zudem zwanzig Jahre älter als er. Dies habe er gewusst. Er habe immer gesagt, er hätte gerne Kinder (vgl. Schreiben vom 5. Juni 2009). Sollte der Einwand des Beschwerdeführers zutreffen und er von ihrem operativen Eingriff bzw. ihrer Empfängnisunfähigkeit tatsächlich nichts gewusst bzw. davon erst durch ihr Schreiben erfahren haben (vgl. Stellungnahme vom 19. Juni 2009), so würde dieser Umstand für sich wider die Intaktheit und Stabilität der Ehegemeinschaft sprechen. Gemäss seinen eigenen (von der Ex-Ehegattin, wie ausgeführt, bestätigten) Angaben wollte der Beschwerdeführer stets eigene Kinder. Hätte er jedoch die Zeugung gemeinsamer Kinder mit seiner späteren (Ex-)Ehefrau tatsächlich ernsthaft beabsichtigt, so hätte das Paar die Familiengründung umgehend nach Aufnahme der Beziehung angehen müssen. Wenn der Beschwerdeführer angibt, vor dem Eheschluss sei die Zeugung gemeinsamer Kinder nicht in Frage gekommen, da sie zunächst eine Stabilisierung der Situation hätten abwarten

wollen (vgl. Stellungnahme vom 3. Februar 2009), nach der Heirat im Jahre 2000 habe es mit der Zeugung nicht geklappt, doch seien medizinische Schritte zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nicht in Betracht gezogen worden, so zeigt dies, dass sein Wunsch nach gemeinsamen Kindern mit seiner Ex-Ehefrau nicht ernsthaft gewesen sein kann. In dieselbe - diesen Wunsch relativierende - Richtung weist auch, wenn er sich in der Replik plötzlich dahingehend äussert, der Wunsch nach Kindern müsse nicht zwingend das einzige Motiv für einen Eheschluss darstellen und die Nichterfüllung daher nicht zwingend zur Scheidung führen (S. 2). Gleichzeitig soll jedoch, seinen wiederholten Ausführungen zufolge, die angebliche Meinungsänderung der Ex-Ehefrau in der Kinderfrage eine der Hauptursachen für den Zerfall der Ehegemeinschaft innert kürzester Zeit darstellen. Seine Vorbringen erscheinen damit auch inkohärent bzw. widersprüchlich. Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Vor dem Hintergrund dieser Darlegungen erweist sich als unplausibel bzw. ungläubhaft, dass es seitens der Ex-Ehefrau in dieser Frage zu einem Meinungsumschwung gekommen sein soll. Ebenso ungläubhaft erscheint, dass ein solcher einem ernsthaften Wunsch des Beschwerdeführers nach gemeinsamen Nachkommen mit seiner Ex-Ehefrau gegenüberstand. Vielmehr ist aufgrund der Umstände davon auszugehen, dass zwar seitens des Beschwerdeführers ein Kinderwunsch bestand, jedoch stets klar war, dass er diesen nicht mit seiner 20 Jahre älteren bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme der Beziehung 44-jährigen bzw. bei der Eheschliessung bereits 50-jährigen Ex-Ehefrau verwirklichen (können) würde.

E. 8.2.2

Weiter führt der Beschwerdeführer an, seine Ex-Ehefrau habe ihn unerwartet mit ihrer Absicht konfrontiert, umgehend gemeinsam mit ihm - unter Führung ihres Ledigennamens - ins Wallis zu ziehen. Diesem Wunsch habe er nicht nachkommen können und wollen. Als äusserst vage und spekulativ erweisen sich seine Ausführungen betreffend den von ihm vermuteten Grund für den angeblichen plötzlichen Umzugswunsch der Ex-Ehefrau: Ihre erwachsenen Kinder hätten sie dahingehend beeinflusst. Für seine Behauptung, die Ex-Ehefrau habe ohne sein Wissen den Mietvertrag betreffend die Familienwohnung aufzulösen versucht, liefern die Akten keinerlei Anhaltspunkte. Dagegen findet sich dort eine Mitteilung vom 21. Oktober 2005 betreffend die Kündigung des bestehenden Mietvertrages durch den Vermieter (vgl. Beilage 2 zur Stellungnahme vom 3. Februar 2009). Zudem hat die Ex-Ehefrau zwar letztlich tatsächlich wieder im Wallis Wohnsitz genommen, jedoch (den Angaben des Beschwerdeführers zufolge [vgl. Beschwerde S. 5]) erst per 30. November 2006, mithin mehr als ein halbes Jahr nach der Scheidung. Aus der vormals ehelichen Wohnung zog sie zwar unmittelbar nach der Scheidung aus (per 1. März 2006), doch bezog sie zunächst eine eigene Wohnung in der gleichen Gemeinde. Dies lässt ungläubhaft erscheinen, dass bei ihr der Wunsch nach einer möglichst schnellen Verlegung des ehelichen Wohnsitzes ins Wallis bestand und dass sie diesen im Sinne einer plötzlichen "ultimativen Forderung" (vgl. Replik S. 4) an den Beschwerdeführer formulierte. Angesichts der diversen Ungereimtheiten in den Ausführungen des Beschwerdeführers sowie insbesondere des Umstands, dass die Ex-Ehefrau selbst im Anschluss an die Scheidung nicht unmittelbar ins Wallis verzog, erweisen sich seine Ausführungen nicht als glaubhaft.

E. 8.2.3

Die Darstellung des Beschwerdeführers, es sei seitens der Ex-Ehefrau in der Kinderfrage zu einem Meinungsumschwung gekommen und dieser sowie ihr plötzlicher Umzugswunsch

hätten letztlich zur Auflösung der Ehegemeinschaft geführt, vermag damit nicht zu überzeugen. Der Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses, welches zum raschen Zerfall des Willens zur angeblich Ende Oktober 2004 noch vollkommen intakten und auf die Zukunft gerichteten ehelichen Gemeinschaft führte, wurde damit nicht glaubhaft gemacht. Dem Beschwerdeführer gelingt es somit nicht, eine plausible Alternative zur geschilderten Vermutungsfolge darzulegen.

E. 8.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht hat entkräften können. Es ist daher davon auszugehen, dass seine Ehe bereits zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung nicht mehr stabil und auf die Zukunft gerichtet war. Indem er unter diesen Umständen dennoch die gemeinsame Erklärung zur Stabilität der Ehe unterzeichnete, hat er sich die erleichterte Einbürgerung erschlichen. Die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung nach Art. 41 Abs. 1 BÜG erweisen sich daher als erfüllt. Die Erstreckung der Nichtigkeit der Einbürgerung ist somit verhältnismässig und mit Sinn und Zweck des Bürgerrechtsgesetzes vereinbar.

E. 9

Gemäss Art. 41 Abs. 3 BÜG erstreckt sich die Nichtigkeit auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird. Sollten die nach der erleichterten Einbürgerung geborenen Kinder des Beschwerdeführers (vgl. Sachverhalt Bst. D) die schweizerische Staatsbürgerschaft erlangt haben, wären sie von der Nichtigkeit betroffen. Gründe, die es rechtfertigen würden, sie von der Wirkung der Nichtigerklärung auszunehmen, sind aufgrund der Akten jedoch nicht ersichtlich, zumal sie auch die kosovarische Staatsbürgerschaft erworben haben dürften bzw. erlangen könnten (vgl. Art. 6 des Gesetzes Nr. 03/L-034 über die Staatsbürgerschaft der Republik Kosovo vom 20. Februar 2008, online zu finden unter www.mpb-ks.org > Legislation > Laws 2008) und daher nicht Gefahr laufen, staatenlos zu werden.

E. 10

Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtmässig und angemessen (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.- aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv S. 22)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.